

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand April 2012

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Sämtliche von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die aktuellen Verkauf- und Lieferbedingungen sind auf unserer Homepage abrufbar.
- 1.2. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Abweichungen von oder Ergänzungen zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Mündliche Nebenabreden, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, sind unwirksam.
- 1.3. Bereits mit der Bestellung, spätestens jedoch mit der Warenannahme, akzeptiert der Besteller diese Verkaufs- und Lieferbedingungen vollinhaltlich.
- 1.4. Unsere Angebote sind bis zum Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller freibleibend und unverbindlich. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

2. Preise

- 2.1. Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Verladekosten, Frachtkosten und Mehrwertsteuer.
- 2.2. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise auf Kosten des Bestellers, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware zu vermeiden. Sie wird nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Besteller und auf dessen Kosten zurückgenommen. Der Besteller hat für eine ordnungsgemäße Entsorgung von Transport-, Verkaufs- oder Umlaufverpackungen zu sorgen.
- 2.3. Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten oder allgemeine Lohn- bzw. Materialkosten wesentlich ändern, sind wir berechtigt, die Preise anzupassen bzw. vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Diese Rechte stehen uns auch dann zu, wenn uns bei der Preisermittlung ein Irrtum unterlaufen ist.

HTP HIGH TECH PLASTICS GMBH

A-8753 Fohnsdorf | Eumigstraße 6

Telefon +43 (0)3573-3106-0 | Fax +43 (0)3573 3106-5025 | E-Mail: office@htp.at | www.htp.at

UID: ATU63269108 | FN 287385a | DVR 0598984 | Landesgericht Leoben | Sitz der Gesellschaft: Fohnsdorf
Bank: BKS Bank AG, BLZ 17000 Konto-Nr.: 180069097; IBAN: AT41 1700 0001 8006 9097, BIC BFKKAT2K

3. Lieferungs- und Abnahmepflichten

- 3.1. Die angegebenen Lieferfristen sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Auch bei vereinbarten Lieferfristen geraten wir erst durch förmliche Mahnung in Verzug. Teillieferungen sind zulässig.
- 3.2. Lieferfristen beginnen, sobald die Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle kaufmännischen, technischen und logistischen Voraussetzungen erfüllt hat. Für die Festsetzung der Lieferfrist ist ab dem Zeitpunkt der objektiv möglichen Kenntnisnahme des schriftlich erteilten Lieferabrufes eine branchenübliche technologie- und produktionsbedingten Durchlaufzeit (inklusive Vorlaufzeiten und Transport) zu gewähren.
- 3.3. Liefertag ist der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch der Versand ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag.
- 3.4. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Unterlieferanten, die für den Lieferanten nachweislich von erheblichem Einfluss sind oder durch Arbeitskräfte gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadenersatz unsere Lieferpflicht.
- 3.5. Geraten wir in Verzug, mit Ausnahme der Fälle gemäß den vorstehenden Punkten, so ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Verträge zurückzutreten.
- 3.6. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Verträge zurückzutreten und die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern.
- 3.7. Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, erfolgen sämtliche Zusatzleistungen unsererseits, insbesondere Prüfmaßnahmen, ausschließlich auf Kosten des Bestellers.
- 3.8. Ist eine technische Abnahme nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Besteller diese in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft auf eigene Kosten durchzuführen. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern, damit gilt diese Ware als abgenommen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Nehmen wir Wechsel an, so setzen wir stets Diskontfähigkeit voraus.
- 4.2. Kosten für werkstückbezogene Formen, Modelle und Fertigungseinrichtungen sind zur Hälfte bei Auftragserteilung und zur Hälfte nach Vorlage der allfälligen Muster gegen Rechnung netto zu bezahlen. Bei sonstige Lieferungen und Leistungen ist der gesamte Preis bei Lieferung fällig. Eine allfällige in der Rechnung enthaltene Mehrwertsteuer ist in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
- 4.3. Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche, den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzubehalten oder aufzurechnen. Zahlt der Besteller nicht vereinbarungsgemäß, sind wir berechtigt, vom Zugang der ersten Mahnung an Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Darüber hinausgehende Ansprüche werden ausdrücklich vorbehalten. Der Besteller verpflichtet sich jedenfalls die uns entstehenden Mahn- und Betreuungskosten zu ersetzen.
- 4.4. Gerät der Besteller länger als eine Woche mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten Umstände ein, welche begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung weiterzuliefern oder nach angemessener Nachfrist eine weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen.

5. Versand- und Gefahrenübergang

- 5.1. Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, erfolgen unsere Lieferungen EXW ("ex work" gemäß Incoterms). Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Waren unser Werk verlassen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über.
- 5.2. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, entweder die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen den Besteller bleiben unberührt.

6. Maße, Gewichte und Liefermengen

- 6.1. Für die Einhaltung der Maße gelten die EN- bzw. DIN-Normen. Im Übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie gelten

jedoch nur annähernd. Gieß- und spritzgusstechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen. Gegenüber der Auftragsmenge ist bei Serienanfertigungen eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% zulässig.

- 6.2. Bei gieß- und spritzgusstechnisch bedingten Mehr- oder Mindergewichten von mehr als 10 % erfolgt einvernehmlich eine entsprechende Anpassung des ursprünglich vereinbarten Preises.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Tilgung sämtlicher, auch zukünftiger und bedingter, Forderungen, die uns gegen den Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen, in unserem Eigentum (Vorbehaltsware).
- 7.2. Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Lieferungen bezahlt ist.
- 7.3. Bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller oder dessen Abnehmer erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller schon jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns und verwahrt sie unentgeltlich für uns. So entstehendes Eigentum oder Miteigentum ist Vorbehaltsware im Sinne von 7.1. Für allfällige Nachteile die uns hierdurch entstehen, hat der Besteller volle Genugtuung zu leisten.
- 7.4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.
- 7.5. Sämtliche dem Besteller aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen tritt er schon im Voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert, oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, dann erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Erlösanteil.
- 7.6. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.
- 7.7. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
- 7.8. Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie Wechsel- und Scheckprotesten. In diesem Falle sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen.

Die daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des Bestellers. Ein Rücktritt vom Verträge liegt in der Rücknahme nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Auf unser Verlangen ist der Besteller ferner verpflichtet, uns die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 7.9. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit - nach unserer Wahl - freizugeben.

8. Mängelansprüche und Haftung

- 8.1. Der Besteller hat die Waren zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Er hat nachzuweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch 60 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich zu rügen, widrigenfalls die Ware als genehmigt gilt.
- 8.2. Ohne unsere Zustimmung darf bei Verlust der Gewährleistungsansprüche an den bemängelten Waren nichts geändert werden. Der Besteller hat uns die Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen.
- 8.3. Bei gerechtfertigten Gewährleistungsansprüchen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Ausstellung einer Gutschrift unseren Gewährleistungspflichten nachzukommen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere jene nach § 933b ABGB, sind ausgeschlossen. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen den Käufer nicht zur Reklamation der Gesamtlieferung.
- 8.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Kosten einer selbst vorgenommenen Mängelbehebung oder Ersatzvornahme gegen uns geltend zu machen. Verweigern wir Mängelbeseitigungen oder Ersatzlieferungen zu Unrecht oder geraten wir damit in Verzug, kann der Besteller uns eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf nach eigener Wahl Wandlung oder Preisminderung verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbaurkosten sowie von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind ausgeschlossen. Mit den gleichen Beschränkungen haften wir auch für das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften.
- 8.5. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, eine schriftliche Zusicherung unsererseits hatte den ausdrücklichen Zweck, den Besteller gegen den eingetretenen Schaden abzusichern.
- 8.6. Werden dem Besteller vor Erstmusterfreigabe werkzeugfallende Bauteile zur Prüfung geliefert, so haben diese ausschließlich informativen Charakter und begründen keine, etwa aus allfälligen Reklamationen entstehende Verpflichtungen unsererseits.

- 8.7. Wenn wir den Besteller beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Bauteils nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung unter der Voraussetzung, dass der Besteller alle Informationen erteilt hat, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung erforderlich waren.
- 8.8. Sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges können Gewährleistungsansprüche, auch für versteckte Mängel sowie Schadenersatzansprüche, soweit sie nicht gesetzlich absolut zwingend sind, ohne jede Ausnahme nicht mehr geltend gemacht werden.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- 9.1. In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns oder uns in diesem Fall zurechenbaren Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- 9.2. Ersatzansprüche verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber binnen zwei Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.
- 9.3. Allfällige Regressforderungen, die der Besteller oder Dritte aus dem Titel "Produkthaftung" iSd Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen uns geltend machen, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Wird uns die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich eine etwa vereinbarte Lieferzeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses. Gleiches gilt für etwa vom Besteller für die Leistungserbringung gesetzte Fristen, insbesondere für Nachfristen gemäß § 918 Abs 1 ABGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn wir uns mit der Leistung bereits im Verzug befinden, sodass ein Besteller erst nach Wegfall dieses Leistungshindernisses eine Nachfrist setzen kann.
- 10.2. Ereignisse höherer Gewalt sind insbesondere Mobilmachung, Krieg oder kriegsähnliche Umstände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Transportbehinderungen, Behördenmaßnahmen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung und Naturereignisse. Es ist unbeachtlich, ob das Ereignis bei uns oder bei unserem Vorlieferanten bzw. Erfüllungsgehilfen eintritt.
- 10.3. Die Regelungen unter 10.1. und 10.2 gelten entsprechend, wenn uns die Leistungserbringung vorübergehend durch Umstände ganz oder teilweise unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird, die wir nicht zu vertreten haben.

11. Pläne und sonstige Unterlagen

- 11.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und ähnliches bleiben stets geistiges Eigentum unseres Unternehmens und unterliegen den gesetzlichen Schutzbestimmungen. Jede Verwendung, insbesondere die Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, sowie Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.

12. Werkstückbezogene Formen, Modelle und Fertigungseinrichtungen

- 12.1. Soweit der Besteller Modelle oder Fertigungseinrichtungen zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Besteller solche Einrichtungen jederzeit zurückholt; kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von einem Monat nicht nach, sind wir berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und den Ersatz seiner Einrichtungen trägt der Besteller. Der Besteller haftet für technisch richtige Konstruktionen und den Fertigungszweck sichernde Ausführungen der Einrichtungen, ermächtigt uns jedoch zu gieß- und spritzgusstechnisch bedingten Änderungen.
- 12.2. Wir sind ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.
- 12.3. Soweit werkstückbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen von uns im Auftrag des Bestellers gefertigt oder beschafft werden, stellen wir hierfür Kosten in Rechnung. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der Besteller auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben unser Eigentum; sie werden ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet, solange dieser seine Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber im Wesentlichen erfüllt.
- 12.4. Sind seit der letzten Lieferung drei Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Soweit abweichend hiervon vereinbart ist, dass der Besteller Eigentümer der Einrichtungen werden soll, geht das Eigentum mit Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Besteller frühestens zwei Jahre nach dem Eigentumsübergang aufgekündigt werden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 12.5. Sämtliche Modelle und Fertigungseinrichtungen werden von uns mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, dessen Einrichtungen auf seine Kosten zu versichern. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei. Der Besteller kann uns gegenüber in Bezug auf eingesandte oder in

seinem Auftrage angefertigte oder beschaffte Modelle und Fertigungseinrichtungen, Ansprüche aus Urheberrechten oder gewerblichem Rechtsschutz nur geltend machen, wenn er uns das Bestehen solcher Rechte nachgewiesen hat.

- 12.6. Alle Teile werden nach unseren Toleranzlisten so genau hergestellt, wie dies bei Massenproduktion möglich ist. Genauere Toleranzen und insbesondere die maschinelle Nachbearbeitung von einzelnen Parteien bedürfen für dieses Maß einer vorherigen Vereinbarung.
- 12.7. Wenn die Abnutzung der Form deren vollständige oder teilweise Erneuerung notwendig macht, so wird diese auf Kosten des Bestellers vorgenommen. Der notwendige Zeitpunkt hierfür ergibt sich aus der Beschaffenheit der angelieferten Teile und wird durch uns festgestellt.

13. Beistellteile

- 13.1. Beistellteile sind kostenfrei anzuliefern, sie müssen maßhaltig und verarbeitungsfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zulasten des Bestellers.
- 13.2. Die Zahl der Beistellteile muss mit der abgerufenen Liefermenge abgestimmt sein und diese angemessen überschreiten, wobei das jeweilige Verhältnis einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- 14.1. Erfüllungsort für die Lieferung der Waren, die Bezahlung des Kaufpreises sowie für alle sonstigen Rechte, Leistungen und Pflichten, ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 14.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist gegenüber Unternehmern das sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch bei dem für seinen Sitz sachlich zuständigen Gericht zu klagen.
- 14.3. Für die Beurteilung der gesamten Rechtsbeziehungen zum Besteller wird die Anwendbarkeit österreichischen Rechts vereinbart. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts, insbesondere des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsungültig sein oder rechtsungültig werden, so berührt dies die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der jeweils ungültigen Bestimmung eine andere gültige Bestimmung zu vereinbaren, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.